



Land- und Amtsgericht Schwerin

- Die Personalräte – Die Richterräte -

Örtlicher Personal- und Richterrat bei dem Landgericht Schwerin,
Postfach 11 10 43, 19010 Schwerin

- vorab per E-Mail -

Geschäfts-Nr.:

Den Fraktionen
der Stadtvertretung und
fraktionslosen Stadtvertretern
der Landeshauptstadt Schwerin

Zimmer-Nr.:

Durchwahl-Nr.:

Ihr Zeichen:

Datum: *27.11.2024*

Beschlussvorlage 01264/2024

Anordnung zweier neuer und Erweiterung einer bestehenden Bewohnerparkzone in der Landeshauptstadt Schwerin

Stellungnahme

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Fraktionsvorsitzende(r),
sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,

als Personalvertreter der Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts Schwerin haben wir zur Kenntnis genommen, dass durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin die vorgenannte Beschlussvorlage in die Stadtvertretung eingebracht worden ist. Gegenstand der Beschlussvorlage ist die Einführung einer Bewohnerparkzone u. a. in der Weststadt, von der die Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts Schwerin in erheblichen Maße betroffen wären.

Wir bitten die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter höflichst den folgenden Argumenten, die gegen die Einrichtung einer Bewohnerparkzone sprechen, Gehör zu schenken und bei einer etwaigen Abstimmung über die Beschlussvorlage zu berücksichtigen.

Dabei möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die vorliegende Stellungnahme dem dringenden Wunsch der Beschäftigten folgt. Denn ein nicht unerheblicher Anteil der Beschäftigten wohnt nicht in der Landeshauptstadt Schwerin und ist dementsprechend – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel – auf die Fahrten mit dem eigenen Pkw angewiesen. Weiter möchten wir betonen, dass die vorliegende Stellungnahme eigentlich nicht der, auf internes Handeln angelegten, üblichen Vorgehensweise der Personalvertretungen entspricht. Bereits dieser Umstand verdeutlicht jedoch die Bedeutung der Problematik für die Mitarbeiter des Land- und Amtsgerichts.

I. Ausgangslage

Bei dem Land- und Amtsgericht sind gegenwärtig 160 Mitarbeiter beschäftigt, von denen 90 nach einer durchgeführten Umfrage auf einen Pkw-Stellplatz zur Arbeitszeit angewiesen sind. Gegenwärtig sind jedoch nur 30 gerichtseigene, nämlich 27 Parkplätze im Innenhof und drei im Außenbereich der Gerichtsgebäude, vorhanden. Weitere Parkplätze auf dem Grundstück können, auch aus Denkmalschutzgesichtspunkten, nicht geschaffen werden. Es werden im Gegenteil nach der bisherigen Planung aufgrund vorgesehener baulicher Änderungen von den 27 Parkplätzen auf dem Hof mindestens zwanzig wegfallen. Selbst wenn man berücksichtigt, dass im Außenbereich der Gerichte neben den drei gegenwärtigen wieder die zwölf Stellplätze hinzukommen, welche ursprünglich vorhanden waren, aber aufgrund der derzeitigen Bauarbeiten am Gebäude seit geraumer Zeit nicht genutzt werden können, decken die dem Gericht zur Verfügung stehenden Parkplätze bei weitem nicht den Bedarf der Mitarbeiter. In der Paulsstadt sind keine Pendlerparkplätze vorhanden. So stehen am Demmlerplatz selbst nur wenige Parkplätze (gegen Gebühr) zur Verfügung, die den Bedürfnissen von Pendlern außerdem nicht gerecht werden und überdies den Besuchern des Land- und Amtsgerichts vorbehalten bleiben müssen.

Uns als Personalvertretungen liegt der Bericht *Parkraumkonzept für die Innenstadt Schwerin* vom 28. Mai 2020 der LK Argus GmbH vor. Die LK Argus GmbH wurde hierfür von der Nahverkehr Schwerin GmbH beauftragt. Das Untersuchungsgebiet umfasste u. a. auch das Bahnhofsquartier, die Mittlere und Südliche Paulsstadt.

Der Ortsbeirat Weststadt, der Ausschuss für Bauen, Liegenschaften und Verkehr und der Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung haben der Beschlussvorlage nicht zugestimmt.

II. Stellungnahme

Aus den folgenden tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen erachten wir die Einführung einer Bewohnerparkzone in der Weststadt aus rechtlichen Gründen für unzulässig:

1. Keine tatsächlichen Feststellungen

Rechtsgrundlage für die Einrichtung sogenannter Bewohnerparkzonen ist § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG i. V. m. § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Hiernach ist die Straßenverkehrsbehörde befugt, Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraumes für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. Die Einrichtung einer Bewohnerparkzone dient mithin dem Interesse der in der Bewohnerparkzone lebenden Bewohner (VG Wiesbaden Urt. v. 22.1.2008 – 7 E 622/07, BeckRS 2008, 36671 Rn. 12, beck-online).

Entsprechende Feststellungen, die die vorstehenden Tatbestände ausfüllen, sind der Beschlussvorlage nicht zu entnehmen. Zur Begründung führt der Oberbürgermeister lediglich aus:

„Für den Bereich Weststadt werden mit dem Neubau der Radsporthalle und der damit verbundenen Verringerung des Parkangebots auf dem Parkplatz der Sport- und Kongresshalle zusätzlich zu den bereits bestehenden verkehrlichen Belastungen während der größeren Veranstaltungen in der Halle und den umliegenden Sportanlagen in den angrenzenden Straßen der Weststadt weitere Belastungen durch erhöhten Parksuchverkehr erwartet. Weiterhin ist mit Fertigstellung des Justizzentrums am Demmlerplatz aufgrund der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt mit zusätzlichen Parksuchverkehr zu rechnen. Für die Weststadt gibt es bereits einen Beschluss zur Einführung der Bewohnerparkzone V. In der Beschlussvorlage 00434/2022 wurden zu dieser Problematik bereits einige Ausführungen gemacht.“

a) Es ist also zunächst zu bemerken, dass eine neuerliche konkrete Erhebung von Daten, die einen erheblichen Parkraummangel feststellen, nicht erfolgt ist. Vielmehr erscheint lediglich die sub-

pektive Empfindung, dass wegen der Beschränkung der Parkmöglichkeit an der Sport- und Kongresshalle ein Parkdruck für die Anwohner bestünde, ausschlaggebend gewesen zu sein. Unabhängig von dem Umstand, dass subjektive Wahrnehmungen - die im Übrigen den Wahrnehmungen der Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts diametral entgegenstehen – nicht genügen dürften (bspw. VG Frankfurt a. M. Urt. v. 18.3.2004 – 6 E 65/03, BeckRS 2004, 152119 Rn. 11, beck-online), sind konkrete belastbare Daten nicht erhoben. Soweit das vorgenannte verwaltungsgerichtliche Urteil eine Parkplatzauslastung von 95 % verlangt, wird auf die weiteren Rechtsausführungen verwiesen.

- b) Überdies sind keine Feststellungen zu dem Vorhandensein von privaten Stellplätzen der Bewohner innerhalb der beabsichtigten Bewohnerparkzone ersichtlich. Denn ohne konkreten Bedarf der Bewohner wäre die Anordnung einer Bewohnerparkzone unzulässig. Weiter können einen Bewohnerparkausweis nur diejenigen Bewohner erhalten, die nicht ihrerseits über einen eigenen Stellplatz auf dem Grundstück verfügen. Im Hinblick auf den Zuschnitt der Bewohnerparkzone und das Vorhandensein von vornehmlich Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. privaten Parkmöglichkeiten der Wohnungsgesellschaften erscheint eine konkrete Feststellung unbedingt erforderlich (s. auch VG Köln, Beschluss vom 2. November 2022 – 18 L 1522/22 –, Rn. 131, juris). Andernfalls richtete die Landeshauptstadt eine Bewohnerparkzone ohne Bedarf und ohne tatsächliche Einnahmen ein.
- c) Der Verweis in der streitgegenständlichen Beschlussvorlage auf die Beschlussvorlage 00434/2022 ist zur Feststellung erheblicher Tatsachen ebenfalls nicht behilflich. Denn diese Beschlussvorlage beinhaltet die Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der Jean-Sibelius-Straße und Von-Flotow-Straße. Zur Begründung wurde zwar in der östlichen Weststadt die Parkplatzsituation – ohne die Benennung von konkreten Daten (auch nicht in der Anlage) – evaluiert, jedoch mit folgenden Ergebnis: „Obschon die Anzahl an Parkplätzen geringer als die Menge der registrierten Kfz ist, weist der vorgeschlagene Bereich keinen erheblichen allgemeinen Parkdruck auf. Lediglich innerhalb einzelner Straßen ist dieser Sachverhalt gegeben. Ursächlich sind hier jedoch weniger gebietsfremde Einpendler, sondern es handelt sich hierbei vielmehr um eine ungleiche Verteilung der Parker innerhalb des angebotenen Parkraums, da anliegende Straßen selbst in den Abend- und Nachtstunden noch freie Kapazitäten aufweisen.“ Ob die Beschränkung der Parkmöglichkeiten an der Sport- und Kongresshalle zu einer Erhöhung des Parkraummangels führt, ist nicht anhand konkreter Daten festgestellt.
- d) Weitestgehend als absurd ist die Begründung des Oberbürgermeisters zu bezeichnen, dass mit Fertigstellung des Justizzentrums am Demmlerplatz aufgrund der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt mit zusätzlichem Parksuchverkehr zu rechnen sei. Denn dem Oberbürgermeister dürfte hinreichend bekannt sein, dass mit der voraussichtlichen Fertigstellung des im Bau befindlichen Gebäudeteils im Kalenderjahr 2025 keine zusätzlichen Beschäftigten auf Parkmöglichkeiten angewiesen sein werden. Vielmehr nutzt das bisher im Containerbau untergebrachte Amtsgericht den neuen Gebäudeteil. Ob und wann die Fertigstellung des weiteren Gebäudeteils die beabsichtigte Verlagerung des Sozial-, Verwaltungs - und Arbeitsgerichts mit sich bringt, entzieht sich der Kenntnis der Personalvertretungen. In Anbetracht des gegenwärtigen Baufortschritts dürfte hiermit jedoch nicht vor dem Jahr 2028 zu rechnen sein.

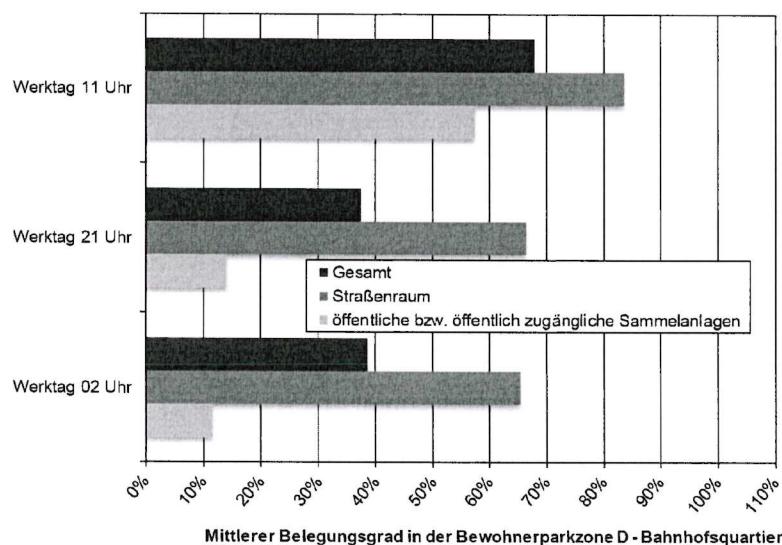
2. Tatbestandliche Voraussetzungen liegen nicht vor

a) Parkraummangel

Die Schlussfolgerungen des Parkraumkonzeptes der LK Argus GmbH – der einzigen Erhebung mit konkreten Daten - beruhen auf Zählungen der parkenden Kfz im gesamten damaligen Untersuchungsgebiet. Darin heißt es:

„Der Parkdruck auf öffentlichen Abstellständen ist tagsüber um 11 Uhr in allen Bewohnerparkzonen zwischen 85 % und 58 % mittelmäßig bis gering. In allen Bewohnerparkzonen steigt der Parkraumbelegungsgrad bis zum Abend an, mit Ausnahme der beiden Bewohnerparkzonen A (Altstadt) und D (Bahnhofsquartier). Dort sinkt die Parkraumbelegung zum Abend bzw. zur Nacht hin auf 66 % bzw. 76 %. Eine hohe bzw. sehr hohe Belegung zwischen 92 % und 101 % wird am Abend sowie in der Nacht in den Bewohnerparkzonen C (Schelfstadt), F (Feldstadt), G (Südliche Paulsstadt) und H (Mittlere Paulsstadt) erreicht.“

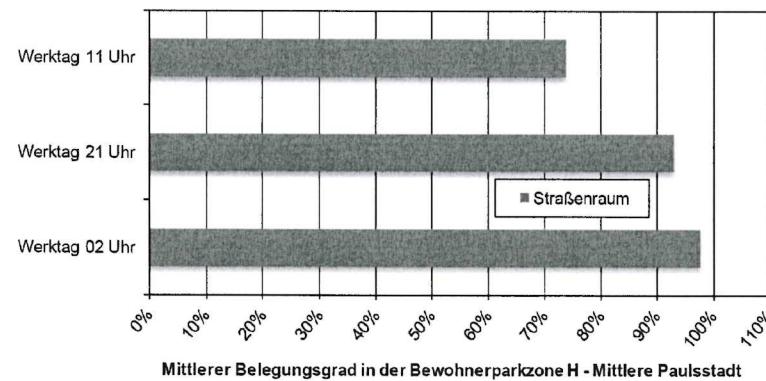
Abbildung 8: Mittlerer Parkraumbelegungsgrad im Zeitverlauf, Bewohnerparkzone D – Bahnhofsquartier



Nahverkehr Schwerin
Parkraumkonzept
Innenstadt Schwerin

28. Mai 2020

Abbildung 11: Mittlerer Parkraumbelegungsgrad im Zeitverlauf, Bewohnerparkzone H – Mittlere Paulsstadt

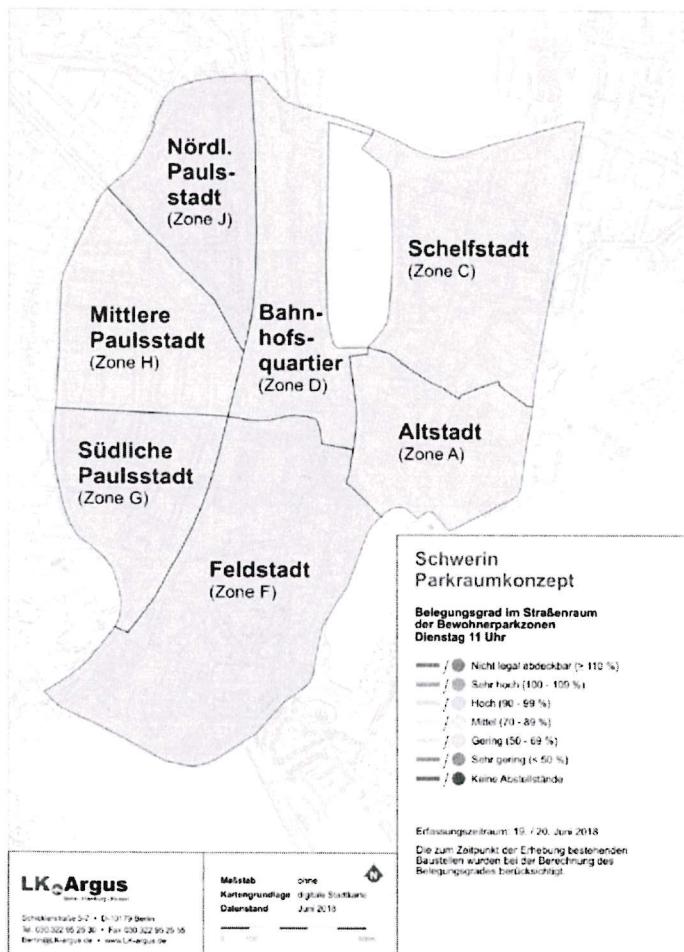


Danach ist die Behauptung in der Beschlussvorlage 01264/2024, dass sich die Parkchancen der Bewohner „durch die höhere Parkkonkurrenz aufgrund der Besucher der Sport- und Kongresshalle und der Arbeitskräfte des Gerichts am Demmlerplatz signifikant verschletern“ werde, unbegründet und falsch.

Während der Tageszeit stand bereits zum damaligen Zeitpunkt der Untersuchung genügend Stellfläche für die Anwohner zur Verfügung:



Abbildung 15: Parkraumbelegungsgrad in den Bewohnerparkzonen Werktag 11 Uhr

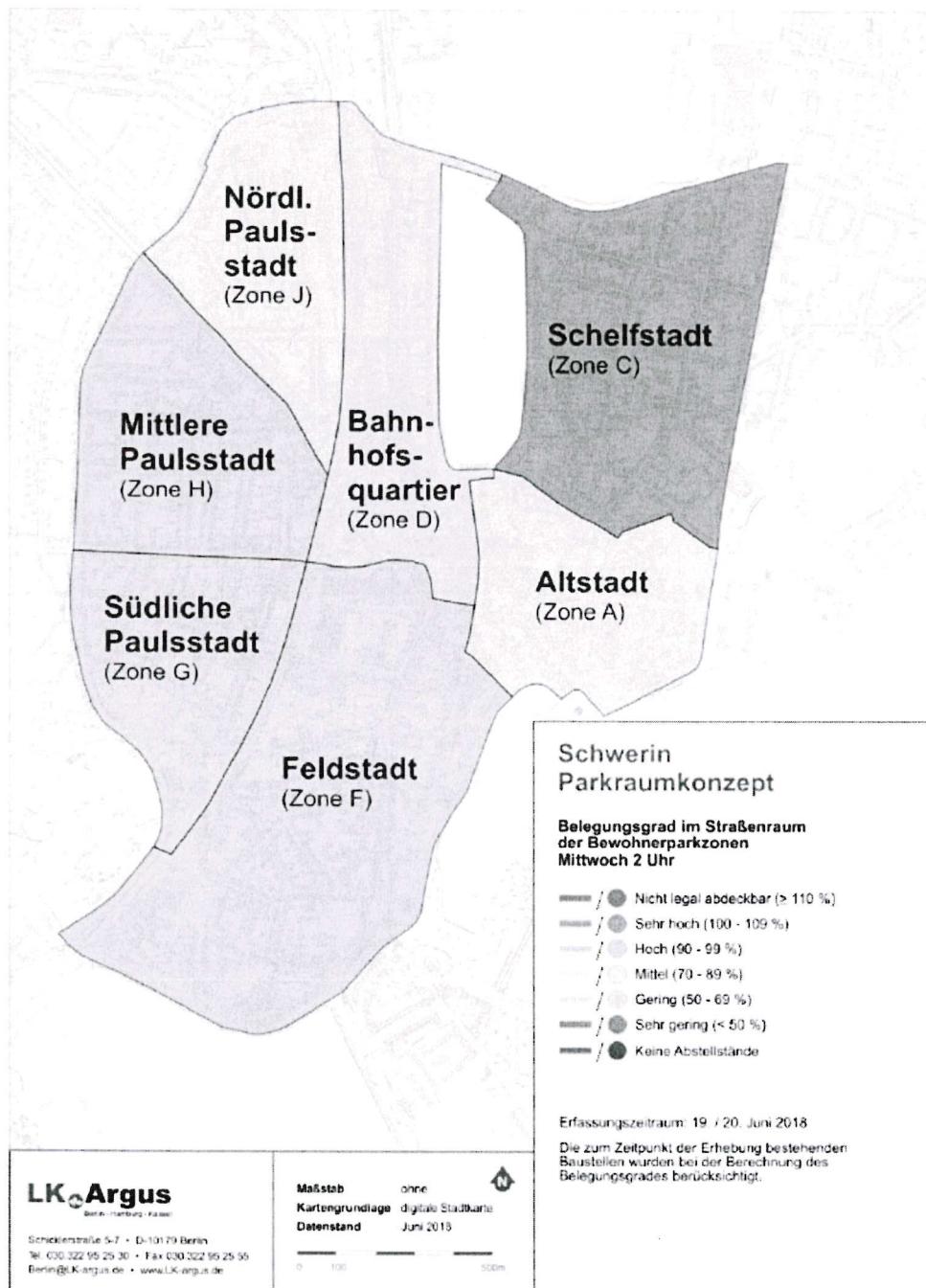


Nahverkehr Schwerin
Parkraumkonzept
Innenstadt Schwerin

28. Mai 2020

Hingegen war der Belegungsgrad in den Abend- und Nachtstunden hoch bis sehr hoch:

Abbildung 16: Parkraumbelegungsgrad in den Bewohnerparkzonen Werktag 2 Uhr



Während der Abend- und Nachtstunden sind die Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts und des künftigen Justizzentrums regelmäßig nicht in der Dienststelle am Demmlerplatz. Mit der Beschlussvorlage wird eine unnötige und grundlose Konkurrenz zwischen Anwohnern und Beschäftigten der Gerichte angefacht. Dabei scheint es auch unerheblich zu sein, wie viele Beschäftigte beim Land- und Amtsgericht derzeit tätig sind und künftig im Justizzentrum tätig sein werden, die überhaupt das eigene Kfz für den Arbeitsweg nutzen müssen.

b) Mangel privater Stellflächen

Unabhängig von der fehlenden Feststellung privater Stellflächen liegt ein hinreichender Mangel nicht vor. Insoweit ist auf den Anhang zur in Bezug genommenen Beschlussvorlage 00434/2022 zu verweisen. In dieser wurden folgende Feststellungen zu den privaten Stellflächen und dem Bedarf der Anwohner geschätzt (!), wobei hier nur für die streitgegenständliche Beschlussvorlage maßgeblichen Daten wiedergegeben werden sollen:

Name (Abschnitt)	Bebauung	Einwohner	Registrierte Kfz	Öffentl. Stellplätze	Private Stellplätze (Schätzung: Luftbild und Begehung)
Erich-Weinert-Str. (6 – 36)	Geschlossene Bebauung, Mehrfamilienhäuser („Zeil“)	362	151	94	42
Lessingstr. (1 – 5a, ungerade; 2 – 24, gerade)	1 – 5a: offene Bebauung, Einzelhäuser / Kiosk 2 – 24: geschlossene Bebauung, Mehrfamilienhäuser („Zeil“)	235	72	75	28
Sebastian-Bach-Str.	Freistehende Einzelhäuser	145	110	70	50
Richard-Wagner-Str.	Freistehende Einzelhäuser; am südlichen Ende: höhere Bebauungs-dichte	218	151	120	75
Obotritenring (105 – 243, ungerade)	Heterogen, überwiegend geschlossen	608	304	0	30
Wittenburger Str. (99 – 105, ungerade; 106 – 114, gerade)	Geschlossene Bebauung,	93	45	15	0

Mehrfamilien- häuser („Zei- len“ / „Block“)				
Werner-Seelenbinder-Str. (1 – 23, ungerade)	Geschlossene Bebauung, Häusergruppe (Reihenhäuser)	70 29	0	0

Dieser Aufstellung ist jedenfalls zu entnehmen, dass in der Robert-Wagner- Straße, der Sebastian-Bach-Straße und der Lessing-Straße mehr Stellplätze zur Verfügung stehen, als ein Bedarf für die Anwohner bestehen kann. Für die Erich-Weinert-Straße und Schiller-Straße besteht lediglich ein geringfügiger Überhang des Bedarfs und lediglich am Obotritenring, der Werner-Seelenbinder-Straße und der Wittenburger Straße könnten nicht genügend Stellplätze vorhanden sein. Dieses Ergebnis beruht jedoch auf Schätzungen, die nicht überzeugen. Denn offensichtlich erfolgte die Schätzung der privaten Stellplätze sehr konservativ, da vor allem in der Robert-Wagner-Straße und der Sebastian-Bach-Straße nahezu sämtliche Grundstücke über mehrere Stellplätze verfügen (ersichtlich über Google Maps). Weiter werden die unmittelbar angrenzenden Parkflächen in der Werner-Seelenbinder-Straße (gegenüber der Bushaltestelle) und in der Wittenburger Straße (unmittelbar nach der Abzweigung der Werner-Seelenbinder-Straße) in östlicher Richtung nicht berücksichtigt. Ferner ist darauf zu verweisen, dass die Schätzung auch Straßenbestandteile enthält, die vorliegend von der Einrichtung der Bewohnerparkzone nicht betroffen sind (Obotritenring und Wittenburger Straße).

Im Ergebnis lässt sich mithin feststellen, dass die Bewohner über genügend Parkraum – schon nach der letzten Schätzung – verfügen dürften. Der Einfluss des Pendlerverkehrs ist bereits nach der damaligen Einschätzung für den Parkraum der Anwohner zu vernachlässigen.

Dieses Ergebnis entspricht wohl auch der Einschätzung des Ortsbeirats der Weststadt, der die Einführung der Bewohnerparkzone mangels tatsächlichen Bedarfes abgelehnt hat.

Hinzu kommt, dass für Anwohner nach den Plänen der Stadt zukünftig weiterer Parkraum geschaffen werden soll. Der am 19.03.2024 vom Hauptausschuss der Stadt Schwerin beschlossene Bebauungsplan Nr. 133 „Weststadt-Parkhaus am Lambrechtsgrund“ sieht ein mehrgeschossiges Parkhaus gegenüber der Sport- und Kongresshalle vor, welches nach den gegenwärtigen Planungen 365 Stellplätze u. a. für Anwohner und Nutzer der umliegenden Gebäude bieten soll.

c) Verfahrenserfordernisse

Der Anordnung muss eine gründliche Prüfung der örtlichen Verkehrssituation unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers mit einem Verkehrsingenieur, der Polizei und etwaiger Ortsverkehrsverbände vorausgehen (Müller/Rebler Ruhender Verkehr, 4. Aufl. 2024, 10. Kap. Rn. 30, beck-online). Entsprechende Ausführungen enthält der Beschlussvorschlag nicht.

d) Abwägung?

Weiterhin bedarf es einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Interessen des allgemeinen Verkehrs und den Interessen der Bewohner an für sie besonders gekennzeichneten Stellflächen (Müller/Rebler Ruhender Verkehr, 4. Aufl. 2024, 10. Kap. Rn. 30, beck-online). An entsprechenden Überlegungen – insbesondere auch Hinblick auf den Pendlerverkehr – fehlt es ebenfalls vollständig. Diesbezüglich ist vor allem festzuhalten, dass das vorliegende Parkraumkonzept des LK Argus GmbH mit der Beschränkung des Parkplatzes an der Sport- und Kongresshalle hinfällig sein

dürfte. Denn dieser Parkplatz wird dort als wesentlicher Pendlerparkplatz aufgeführt, bei dem tatsächlich freie Kapazitäten bestehen. Erwägungen, an welchem Ort die Pendler parken sollen, enthält die Beschlussvorlage nicht.

Unabhängig von dieser Überlegung dürfte die Nutzung der weiteren Pendlerparkplätze in den Stadtteilen Großer Dreesch und Neu Zippendorf, insbesondere für Pendler aus westlich von Schwerin gelegenen Gebieten, nicht zumutbar sein. Denn diese würden (1.) zunächst an ihrer Arbeitsstätte vorbeifahren, (2.) den Berufsverkehr zusätzlich belasten und (3.) einen weiteren Fahrweg von ca. 20min absolvieren müssen, um dann (4.) kostenpflichtig die identische Strecke mit dem ÖPNV zurückzufahren.

III. Anliegen

Es geht den Personalvertretungen vordringlich nicht darum, die Bemühungen der Stadt um Entlastung der Parkraumsituation in Schwerin zu konterkarieren.

Vielmehr sollen jene Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts Schwerin, die aufgrund wichtiger Gründe oder fehlender Alternativen auf die Nutzung des eigenen Kfz angewiesen sind, weiterhin die Möglichkeit haben, in der Nähe ihrer Dienststelle ihr Auto kostenfrei bzw. kostengünstig während der Dienstzeit abzustellen.

Für Beschäftigte, die aus dem Umland nach Schwerin einpendeln, ist es wenig hilfreich, wenn auf die Nutzung des ÖPNV verwiesen wird, wenn dieser nicht oder täglich nur einmal mit Schülerbus (in den Ferienzeiten ohnehin nicht) die Ortschaften anfährt. Ebenso ist es kaum zumutbar, täglich einen Arbeitsweg von 20 km oder mehr mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Hinzu kommen die persönlichen Umstände, wenn z. B. Kinder zu bestimmten Zeiten aus Kita und Hort abgeholt, nach Dienstzeit Arzttermine für sich oder als Begleitung naher Angehöriger wahrgenommen oder Kinder zu ihren Freizeitaktivitäten (z. B. in Sportvereinen) gebracht werden müssen.

Das Land- und Amtsgericht liegt am Demmlerplatz. Mit dem Neubau des Justizzentrums war seitens der Beschäftigten die Erwartung verbunden, dass eine Tiefgarage unter das neue Gerichtsgebäude gesetzt wird. Hier hätten die Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts, Verfahrensbeteiligte und Besucher der Gerichte Parkraum nutzen können. Dies ist zum Leidwesen der Beschäftigten nicht erfolgt.

Die Beschäftigten des Land- und Amtsgerichts Schwerin appellieren dringend an die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter der Landeshauptstadt Schwerin, die fiskalischen Interessen der Stadtverwaltung nicht über die Interessen der Bewohner der Landeshauptstadt Schwerin, der arbeitstädtigen Pendler nach Schwerin und das Erfordernis einer rechtmäßigen Verwaltung zu stellen.

IV. Hilfsanträge

1.

Sollte die Stadtvertretung die Vorlage 01264/2024 dennoch beschließen, wird hilfsweise beantragt, in den Beschluss aufzunehmen, dass den nachweislich beim Land- oder Amtsgericht Schwerin Beschäftigten – wie in der Vergangenheit bezüglich Gewerbetreibenden und Freiberuflern für andere Bewohnerparkzonen geschehen – gemäß § 46 StVO allgemein Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Bewohnerparkzone in der Weststadt erteilt werden.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4a StVO in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von Halt- und Parkverboten (§ 12 Abs. 4 StVO) und von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (§ 13 Abs. 1 StVO), genehmigen. Nach § 46

Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO kann sie ferner eine Ausnahme genehmigen u. a. von dem durch Zeichen 314.1 (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO) als Richtzeichen und den einschlägigen Zusatzschil dern geregelten Verboten bzw. Beschränkungen in einer Parkraumbewirtschaftungszone. Über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO, auch hinsichtlich der begünstigten Personen- oder Berufsgruppen, entscheidet die Straßenverkehrsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Tatbeständlich enthält § 46 Abs. 1 StVO weder nach seinem Wortlaut noch nach seinem Sinn und Zweck eine weitere Voraussetzung, insbesondere nicht die des besonderen Ausnahmefalls (BVerwG, Urt. v. 13.3.1997, 3 C 2.97, juris Rn. 27, BVerwGE 104, 154). Die Vorschrift soll grundsätzlich und ohne weitere Tatbestandsvoraussetzung eine Abweichung von den generellen Bestimmungen der StVO ermöglichen, insbesondere um Ausnahmesituationen Rechnung zu tragen, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten.

Eine solche Ausnahmesituation liegt in Person der Mitarbeiter des Amts- und Landgerichts Schwerin vor. Sie erfüllen mit der Rechtspflege gewichtige Aufgaben, die im öffentlichen und gesellschaftlichen Interesse liegen (sollten). Diese Aufgaben erfordern nicht immer, aber häufig die Anwesenheit der Mitarbeiter in der Dienststelle. Viele von ihnen sind dafür allerdings auf die Nutzung ihres Kfz und entsprechenden auf einen kostenfreien oder -günstigen Parkplatz in der Nähe des Gerichts angewiesen (siehe oben). Ein Verweis auf die kostenintensive Anmietung - rarer – privater Stellplätze oder die Nutzung von mit Parkuhren versehenen öffentlichen Stellplätzen ist nicht zumutbar (siehe oben).

Das Ziel der Bewohnerparkzone Weststadt kann auch mit der beantragten allgemeinen Ausnahmegenehmigung erreicht werden, denn die Parkbevorrechtigung der Anwohner, welche für diese überwiegend an den Werktagen ab 17.00 Uhr von praktischem Interesse sein dürfte, würde durch die zeitlich beschränkte Nutzung des Parkraums seitens der Gerichtsmitarbeiter (in der Regel werktags bis allenfalls 17.00 Uhr) nicht beschnitten werden, wie die Vergangenheit gezeigt hat (siehe oben).

Im Rahmen des Ermessens sollte außerdem berücksichtigt werden, dass angesichts der Gebührenpflicht für Ausnahmen nach § 46 StVO (§ 1 GebOSt i. V. m. Anlage Gebührennummer 264 zwischen 10,20 und 767 Euro) eine zusätzliche Einnahmequelle für die Stadt generiert werden könnte. In Anbetracht der nicht unerheblichen Höhe der zu erwartenden Gebühren (für Gewerbetreibende und Freiberufler zuletzt über 200 Euro je Fahrzeug und Jahr) ist andererseits nicht zu befürchten, dass alle Mitarbeiter des Amts- und Landgerichts von ihrer Ausnahmeberechtigung Gebrauch machen, sondern nur diejenigen, die auf die Erreichbarkeit ihrer Dienststelle mit dem Kraftfahrzeug regelmäßig angewiesen sind. Die - zeitlich höchst begrenzte – Parkkonkurrenz mit den Anwohnern der Weststadt wird sich also auch im Hinblick auf die Anzahl der Mitarbeiter der Gerichte in einem überschaubaren Rahmen halten.

2.

Sollte die Stadtvertretung die Vorlage 01264/2024 beschließen und dem Hilfsantrag unter 1. nicht stattgeben, wird hilfsweise beantragt, darüber zu beschließen,

dass die Freifläche am Demmlerplatz zu einem (kostenpflichtigen) Parkplatz für Mitarbeiter der Gerichte und/oder Anwohner umgestaltet wird,

bzw. dass die konkrete Parkplatzsituation für Mitarbeiter der Gerichte geprüft und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Parkmöglichkeiten für diese ergriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Herr

Herr
Vorsitzende des Richterra-
tes des Landgerichts

Ezidetdi obbelode Rottschäfer i.v. Mülh

Kitschischi
Vorsitzende des örtlichen
Personalrates

Obbelode-Rottschäfer
Vorsitzende des Richterra-
tes des Amtsgerichts

Schröder
Vorsitzende des örtlichen
Personalrates